

Sitzung vom 5. Juni 2013

614. Anfrage (Nebentätigkeiten an der Universität Zürich)

Die Kantonsräte Moritz Spillmann, Ottenbach, Ralf Margreiter, Zürich, und Markus Schaaf, Zell, haben am 25. März 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Neben der Diskussion um die Rolle der Drittmittel für die Universitäten bleiben die Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren von Bedeutung. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ortete im Evaluationsbericht Nebentätigkeiten der Professoren (2008) jedoch «wichtige Risiken» (Seite 29 ff.) und empfahl auch konkrete Massnahmen (Seite 33 ff). Die EFK stellte insbesondere fest, dass die Universitäten die positiven Elemente der Nebenbeschäftigung viel höher einschätzen als die Risiken, ohne dass sie zeigen, «welche Wirkungen diese Nebentätigkeiten haben». Die EFK weist darauf hin, dass die meisten Nebenbeschäftigungen als Drittmittel geführt werden könnten. Dass dies nicht geschieht, führt die EFK hauptsächlich auf die Aufbesserung des Professorengehalts durch Nebenbeschäftigungen zurück. Um die Risiken aus der Verbindung zwischen Wirtschaft und Hochschule zu vermindern, fordert die EFK «Transparenz und Zugang zu den nötigen Informationen» (Seite 35). Die Nebenbeschäftigungen sollen für interne und externe Instanzen (z. B. kantonale Finanzkontrolle) überprüfbar sein.

Fünf Jahre sind seit dem Bericht der EFK vergangen. Es stellt sich heute deshalb die Frage, ob und wie die Universität Zürich die konkreten Vorschläge umgesetzt hat. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Umfang finden an der Universität Zürich Nebenbeschäftigungen statt?
 - a. in Bezug auf Anzahl Personen, die Nebenbeschäftigungen nachgehen
 - b. in Bezug auf den durchschnittlichen zeitlichen Umfang
 - c. in Bezug auf das durch Nebeneinkünfte generierte Einkommen
 - d. in Bezug auf die Benützung der universitären Infrastruktur
 - e. in Bezug auf die verschiedenen Fakultäten
2. Wie wird der Forderung nach vermehrter Transparenz im Bereich der Nebenbeschäftigungen nachgekommen?
3. Teilt der Regierungsrat die kritische Einschätzung der EFK gegenüber den Nebenbeschäftigungen und wie stellt er sich gegenüber der Empfehlung, Nebenbeschäftigungen vermehrt als ordentliche Drittmittel zu deklarieren?

4. Wie kann verhindert werden, dass sich die Nebenbeschäftigungen in Bezug auf die Forschung und Lehre negativ auf die Universität auswirken?
5. Wie wird die Einhaltung der Regelungen (Personalverordnung, Reglement zu Nebenbeschäftigungen) zu den Nebenbeschäftigungen kontrolliert?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, dass die kantonale Finanzkontrolle die Einhaltung der Regelungen überprüft?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Moritz Spillmann, Ottenbach, Ralf Margreiter, Zürich, und Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

2011 übten an der Universität Zürich 203 Professorinnen oder Professoren eine Nebenbeschäftigung aus. Der durchschnittliche Zeitaufwand lag bei 3,05 Stunden pro Kalenderwoche. Das Bruttoeinkommen daraus betrug insgesamt Fr. 9 642 642. Davon abzuziehen sind die Abgaben, die von 39 Personen entrichtet wurden. Diese betragen insgesamt Fr. 294 265. Drei Personen haben die Infrastruktur der Universität benutzt. Die Universität wirkt darauf hin, dass für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen keine universitäre Infrastruktur benutzt wird. Die Benutzung des persönlichen Arbeitsplatzes gilt – im Gegensatz z. B. zur Benutzung eines Labors – nicht als eine Inanspruchnahme der Infrastruktur.

Die Professorinnen und Professoren mit einer Nebenbeschäftigung verteilen sich wie folgt auf die Fakultäten:

Theologische Fakultät	3
Rechtswissenschaftliche Fakultät	35
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	33
Medizinische Fakultät	68
Vetsuisse-Fakultät	12
Philosophische Fakultät	33
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	19

Zu Frage 2:

Die Nebenbeschäftigungen sind in der Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 (PVU, LS 415.21) geregelt. Als Nebenbeschäftigungen gelten gemäss § 41 PVU Beratungstätigkeiten, externe Lehrverpflichtungen, Verwaltungsratsmandate und andere Dienstleistungen oder arbeitsvertragliche Leistungen, die von Angestellten der Uni-

versität im eigenen Namen, d.h. nicht im Rahmen ihrer universitären Aufgaben erbracht werden. § 42 legt die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen fest. Danach müssen Nebentätigkeiten mit der universitären Aufgabenerfüllung und Stellung vereinbar sein, dürfen die Universität nicht direkt konkurrenzieren, haben die Interessen der Universität und der Universitätsangehörigen zu wahren und dürfen im Jahresmittel einen Tag pro Kalenderwoche nicht überschreiten. Alle Professorinnen und Professoren haben Nebentätigkeiten jährlich zu deklarieren (§ 43 PVU).

Der Freibetrag und die Abgabepflicht sind in § 49 PVU geregelt: Nettoeinnahmen aus Nebenbeschäftigungen im Betrag bis zu Fr. 50000 sind von der Abgabepflicht befreit. Für die den Freibetrag übersteigenden Nettoeinnahmen gilt ein Abgabesatz von 10%. Im Weiteren ist die Benutzung von Infrastruktur abzugelten.

Das von der Universitätsleitung am 17. Juli 2008 erlassene Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung der Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren (abrufbar unter: <http://www.rd.uzh.ch/rechtssammlung/richtlinien.html>, Stichwort «Nebenbeschäftigung») enthält die detaillierten Ausführungsbestimmungen zur PVU. Die zulässigen Nebenbeschäftigungen werden in § 2 des Reglements einzeln aufgezählt:

- «1. Mitwirkung in wissenschaftlichen und universitären Gremien (über die Selbstverwaltungspflichten gemäss § 62 UZHPVO, hinaus, z. B. Scientific advisory board usw.);
2. Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeit, welche der Professorin oder dem Professor bei der Ausübung seiner wissenschaftlichen oder Lehrtätigkeit zugute kommt;
3. die Mitwirkung an der Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften;
4. die Ausübung eines öffentlichen Amtes, für das die Inhaberin oder der Inhaber durch das Volk, Bundesrat, die Bundesversammlung, den Regierungsrat des Kantons Zürich, den Kantonsrat des Kantons Zürich oder ein kantonales Gericht des Kantons Zürich gewählt worden ist;
5. die Mitgliedschaft in leitenden Organen des UniversitätsSpitals Zürich (USZ) oder einer anderen Universitätsklinik;
6. die Mitwirkung in Experten- oder Arbeitsgruppen der eidgenössischen oder einer kantonalen Verwaltung sowie sonstige Expertentätigkeit für Behörden;

7. die Ausübung von Mandaten in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Organisationen etc., soweit das Mandat mit den universitären Aufgaben und dem Ansehen der UZH zu vereinbaren ist.»

Die Eidgenössische Finanzkontrolle bestätigte der Universität Zürich, neben der Universität Bern über die strengste Praxis zu verfügen. Mit den erwähnten Regelungen besteht im Bereich der Nebenbeschäftigungen Transparenz.

Zu Frage 3:

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann nicht mit dem Einwerben von Drittmitteln gleichgesetzt werden. Nebenbeschäftigungen sind Leistungen, die nicht im Rahmen der universitären Lehrtätigkeit erbracht werden (vgl. §41 PVU). Drittmittelvorbaben sind hingegen Leistungen im Rahmen der universitären Aufgaben. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Nebenbeschäftigung ausüben zu können, ist ein notwendiger Bestandteil attraktiver Anstellungsbedingungen im Wettbewerb mit anderen Universitäten im In- und Ausland.

Zu Frage 4:

Mit den geltenden Bestimmungen zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen können negative Auswirkungen auf Forschung und Lehre verhindert werden (vgl. die Beantwortung der Frage 2).

Zu Frage 5:

Die Professorinnen und Professoren reichen jedes Jahr im ersten Quartal mit einem zur Verfügung gestellten Formular eine Deklaration über die Nebenbeschäftigungen ein. Diese werden geprüft und ausgewertet. Im Falle einer Abgabepflicht erlässt die Universitätsleitung eine Verfügung und stellt über den Betrag Rechnung.

Zu Frage 6:

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen durch die kantonale Finanzkontrolle ist im Rahmen ihres Auftrages gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi